

216 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969,  
betreffend ein Bundesgesetz über die Bewährungshilfe (Be-  
währungshilfegesetz)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht für jugendliche Rechtsbrecher die Einrichtung einer Bewährungshilfe vor. Bis zum Abschluß des Aufbaues der vorgesehenen hauptamtlichen Bewährungshilfe soll das derzeitige System der Bewährungshilfe durch private Vereine für deren Kosten der Bund aufkommt beibehalten werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. April 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Ferner wurde ein Entschließungsantrag, betreffend Beschränkung der Anzeigepflicht der Bewährungshelfer angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Bewährungshilfe (Bewährungshilfegesetz), wird kein Einspruch erhoben.

./.  
2. Die beigedruckte Entschließung wird angenommen.

Wien, am 23. April 1969

Hilde P l e y e r  
Berichterstatter

M a y r h a u s e r  
Obmann

./.

E n t s c h l i e ß u n g

Die Bundesregierung wird ersucht, spätestens gleichzeitig mit der Einbringung der ersten Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes im Sinne des § 27 des Bewährungshilfegesetzes auch eine Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz vorzulegen, worin die Anzeigepflicht der Bewährungshelfer und allenfalls der ihnen gleichzustellenden Personen in einem nach dem Stande der Gesetzgebung bei der Einbringung der Vorlage kriminalpolitisch vertretbaren Ausmaß beschränkt wird.